

01
Herrn Czerwonka
a. d. D.**DS 0140/2014 - Transparenz herstellen - Elternvertretungen zu Neuregelungen im Zusammenhang mit der Essensversorgung in Kindertagesstätten umfassend informieren****Beschlussvorschlag:**

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Trägern von Kindertagesstätten eine umfassende Information, insbesondere der Elternvertreter, über die mit der Änderung des KiföG einhergehenden Änderungen bei der Essensversorgung sicherzustellen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Am 16.07.2013 wurde die 4. Novelle des Kindertagesförderungsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V veröffentlicht, die zum 01.08.2013 in Kraft trat. Abweichend hiervon tritt die Änderung des § 10 Abs. 1a KiföG zum 01.01.2015 in Kraft. Damit wurden die Hinweise der kommunalen Landesverbände und der Träger von Kindertageseinrichtungen aufgenommen, ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Regelungen zu erhalten.

Eine der Kernaussagen dieser neuen Bestimmung ist, dass die Verpflegung zu einem „integralen und nicht abtrennbaren Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung“ wird. Damit sind die Kindertageseinrichtungen und nicht von diesen ggf. beauftragte Dritte (Caterer), derer sich die Kindertageseinrichtungen für die Erbringung der Verpflegungsleistung bedienen, Anbieter dieser Verpflegungsleistung gegenüber den Kindern bzw. den Personensorgeberechtigten.

Die Kosten der Verpflegung sind dabei nicht Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertageseinrichtung und somit auch nicht Gegenstand des Leistungsentgeltes für die Betreuung. Sie sind lediglich im Rahmen dieser Vereinbarungen nach § 16 KiföG gesondert auszuweisen und regelmäßig von den Personensorgeberechtigten nach § 21 Abs. 1 KiföG zu tragen soweit nicht nach § 21 Abs. 6 der örtliche Träger zur Übernahme verpflichtet ist.

Die Mitwirkungsrechte der Eltern nach § 8 KiföG richten sich gegen die jeweilige Kindertageseinrichtung bzw. deren Träger und nicht gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Elternvertretung hat insofern ein Mitwirkungsrecht bei der konkreten Ausgestaltung der Essensversorgung. Sie ist also durch die verantwortlichen Mitarbeiter der Einrichtung bzw. des Trägers über beabsichtigte Entscheidungen und deren Gründe zu informieren. Die Kritik einer mangelnden Transparenz kann sich somit nur auf die Frage beziehen, wie Ergebnisse oder Zwischenergebnisse von Gesprächen und Verhandlungen zwischen dem örtlichen Träger und den Einrichtungen von diesen mit den Elternvertretungen, mit Blick auf den 01.01.2015, kommuniziert werden. Hierüber liegen der Verwaltung keine konkreten Erkenntnisse vor. Festzustellen ist aber, dass es unmittelbare Nachfragen und/ oder

kritische Anmerkungen von Eltern zu den beabsichtigten Maßnahmen der „Verpflegungsneuregelung“ in Schwerin bislang nicht gegeben hat.

Da die Kosten der Verpflegung nicht Gegenstand des Leistungsentgeltes sind, kann eine Erhöhung des Elternbeitrages allein aus dem Grund, dass die Verantwortlichkeit für die Verpflegung jetzt unmittelbar bei der Kindertageseinrichtung liegt, nicht erwachsen. Die Verpflegungskosten selbst werden sich an den marktüblichen Preisen für den Naturaleinsatz und die unmittelbar mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Kosten orientieren. Konkrete, neuere Kalkulationen mit Blick auf den 01.01.2015 sind der Verwaltung bisher nicht bekannt.

Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
Es besteht keine Verbindung zum Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
Keine Auswirkungen
- Kostendarstellung für die Folgejahre
Keine Auswirkungen

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Der Antrag ist entbehrlich.

i. A.


Caren Gospodarek-Schwenk